



Einladung zur Sitzung

Am Dienstag, den 15. Januar 2019

Beginn: 19.00 Uhr

findet im Sitzungsraum des Rathauses Vilsheim eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Hierzu lade ich Sie ein. Sollten Sie aus einem dringenden Grund nicht anwesend sein können, so wird um Mitteilung mit Angabe des Grundes bis spätestens vor Beginn der Sitzung gebeten.

Tagesordnung:*

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.12.2018
2. Gemeinde Tiefenbach – Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 – Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. Gemeinde Tiefenbach – Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser - Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.2 BauGB
4. Gemeinde Tiefenbach – Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 – Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs.1 BauGB
5. Gemeinde Tiefenbach – Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung - Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB
6. Gemeinde Altfraunhofen - Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 13 – Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB
7. Gemeinde Altfraunhofen – Bebauungsplan mit Grünordnungsplan FE-Galgenfeld Erweiterung II - Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB
8. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Ersatzwohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1357, Gemarkung Gundihausen, Altenburg 5
9. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Carports auf den Grundstücken Fl.Nrn. 913 u. 915/5, Gemarkung Vilsheim, an der Schloßstraße in Kapfing
10. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einer Pkw-Garage auf Fl.Nr. 92, Gemarkung Vilsheim, an der Schulstraße in Vilsheim
11. Anträge der Gemeinderäte und Informationen des Bürgermeisters

* Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).